#### Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

## 1. Allgemeines

Sie haben im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben die betreute Person bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen, damit diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Das bedeutet, dass der persönliche Kontakt, insbesondere das **persönliche** Gespräch mit der betreuten Person, wesentlich ist. Die Einhaltung des erforderlichen Kontaktes zu der betreuten Person wird vom Betreuungsgericht beaufsichtigt.

Die Wünsche der betreuten Person sind grundsätzlich zu erfüllen. Ausgenommen hiervon sind Wünsche, welche der betreuten Person erheblich schaden und Ausdruck der Erkrankung sind oder deren Erfüllung Ihnen nicht zuzumuten ist. Wenn Sie die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen können oder diesen nicht folgen dürfen, haben Sie den mutmaßlichen Willen herauszufinden, zu beachten und entsprechend zu entscheiden. Hat die betreute Person eine Patientenverfügung verfasst, so haben Sie sich unter Ausnutzung aller Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für den darin enthaltenen Willen der betreuten Person einzusetzen. Sie sollen auch mithelfen, dass die von Ihnen betreute Person Möglichkeiten nutzt, um die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wiederherzustellen oder zu verbessern.

Sie haben die rechtliche Befugnis die betreute Person gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die betreute Person bleibt aber weiterhin selbst rechtlich handlungsfähig. Von Ihrer Vertretungsbefugnis dürfen Sie nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist.

Sie können die betreute Person **nicht vertreten**, wenn es sich um **Rechtsgeschäfte** oder **Prozesse** handelt.

- bei denen Sie auf der einen Seite die betreute Person und auf der anderen Seite sich selbst oder eine dritte Person vertreten müssten oder
- bei denen Sie die betreute Person gegenüber Ihrer Ehegattin oder Ihrem Ehegatten, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner oder Ihren Verwandten gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Abkömmlinge) vertreten müssten.

Sind Ihnen die Vermögensangelegenheiten übertragen worden, so haben Sie das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und unter Berücksichtigung der Wünsche der betreuten Person anzulegen.

# 2. Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Sie benötigen in den Fällen, welche für die betreute Person von rechtlicher Bedeutung sind, oftmals eine Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das heißt, dass Sie ohne diese Genehmigung nicht wirksam handeln können.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung abgeschlossen wurde, ist "schwebend unwirksam". Er wird erst durch die rechtskräftige Genehmigung des Betreuungsgerichts und Mitteilung an die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner wirksam. Sie müssen der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner die rechtskräftige Genehmigung bekannt geben.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften (z. B. der Kündigung eines Mietvertrages für die Wohnung der betreuten Person) ist die Genehmigung **vor** der Vornahme des Rechtsgeschäfts einzuholen.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen sind beispielsweise erforderlich bei

- freiheitsentziehender Unterbringung,
- Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme,
- **freiheitsentziehenden Maßnahmen**, wie z.B. Anbringung von Bettgittern, Verabreichung bestimmter Medikamente oder andere Mittel, die zur Freiheitsentziehung über einen längeren Zeitraum führen,
- Einwilligung zur Untersuchung, Heilbehandlung oder zu ärztlichen Eingriffen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person dadurch sterben oder einen schweren bzw. länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleiden kann, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug oder zwischen Ihnen und den behandelnden Ärzten Einvernehmen, dass dies dem in der Patientenverfügung oder auch ohne Vorhandensein einer Patientenverfügung (§ 1827 BGB) festgestellten Willen der betreuten Person entsprechen würde,
- Nichteinwilligung zur Untersuchung, Heilbehandlung oder zu ärztlichen Eingriffen, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann, es sei denn, zwischen Ihnen und den behandelnden Ärzten besteht Einvernehmen, dass dies dem in der Patientenverfügung oder auch ohne Vorhandensein einer Patientenverfügung (§ 1827 BGB) festgestellten Willen der betreuten Person entsprechen würde,
- Widerruf einer Vorsorgevollmacht,
- **Kündigung und Aufhebung eines Mietvertrags** für die von der betreuten Person selbst genutzte Wohnung,
- **Abschluss eines Mietvertrags**, wenn durch Sie ursprünglich von der betreuten Person selbst genutzter Wohnraum vermietet werden soll, oder eines sonstigen Mietoder Pachtvertrags, wenn der Vertrag länger als vier Jahre dauern soll,
- **Grundstücksgeschäften**, wie z. B. Verkauf oder Belastung eines Grundstücks,
- **Ausschlagung einer Erbschaft** oder eines Vermächtnisses sowie bei einem Erbauseinandersetzungsvertrag, aber auch bei Verfügungen über die Erbschaft oder einen künftigen Erb- oder Pflichtteil,
- Aufnahme eines **Darlehens**,
- **Anlegung von Geld**, sofern es nicht bei auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto der/des Betreuten bei einem Kreditinstitut angelegt wird (§ 1848 BGB),
- Abschluss eines Vergleichs, es sei denn, der Streitwert beträgt weniger als 6.000 € oder ein Gericht hat den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert.

Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an das Betreuungsgericht.

BT 160 (7.23) Seite 2

### 3. Allgemeine Aufgaben gegenüber dem Betreuungsgericht

Zu Beginn der Betreuung ist beim Betreuungsgericht ein **Anfangsbericht** einzureichen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Betreuung ehrenamtlich führen und mit der betreuten Person in einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung stehen. Dem Betreuungsgericht ist jedoch mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person zu berichten.

Zur Erläuterung des persönlichen Kontakts zu der betreuten Person wird insbesondere um Mitteilung gebeten,

- wie oft der persönliche Kontakt stattfindet,
- auf welche Art und Weise der persönliche Kontakt gepflegt wird, und
- welche Gründe vorliegen, falls ein regelmäßiger Kontakt nicht möglich sein sollte.

Soweit Ihnen der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen wurde, ist zu Beginn der Betreuung ein Verzeichnis über das Vermögen der betreuten Person (Vermögensverzeichnis) mit geeigneten Nachweisen vorzulegen (§ 1835 BGB). Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person enthalten.

Weiterhin müssen Sie, sofern der Aufgabenbereich Vermögenssorge besteht, jährlich über die Einnahmen und Ausgaben **Rechnung** legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher die Ausgabe oder Einnahme in der Abrechnung erscheint, zu versehen. Zur Arbeitserleichterung können Sie hierzu vom Betreuungsgericht die nötigen Vordrucke erhalten.

Sind Sie die Mutter, der Vater, der Bruder oder die Schwester, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, ein Abkömmling der betreuten Person oder eine Vereins- oder Behördenbetreuerin oder ein Vereins- oder Behördenbetreuer, so sind Sie grundsätzlich von der jährlichen Rechnungslegung befreit, sind aber zur Einreichung einer jährlichen **Vermögensübersicht** verpflichtet (§ 1859 Abs. 1 BGB). Die Vermögensübersicht hat den Bestand des Ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens der betreuten Person zu beinhalten.

Das Betreuungsgericht kann jederzeit auch nachträglich eine Rechnungslegung verlangen. Sie sollten daher, auch wenn Sie zunächst von der Rechnungslegungspflicht befreit waren, vorsorglich alle Kontoauszüge und Belege aufbewahren.

Dem Betreuungsgericht ist gemäß §§ 1831 - 1833, 1864 BGB **unverzüglich** mitzuteilen, wenn

- sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person wesentlich ändern,
- eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung möglich ist oder eine Erweiterung notwendig wird,

BT 160 (7.23) Seite 3

- die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (d. h. die betreute Person benötigt zu ihren Willenserklärungen Ihre ausdrückliche Einwilligung) erforderlich wird bzw. aufgehoben werden kann,
- eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer bestellt werden muss,
- eine freiheitsentziehende Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahme beendet werden kann oder ohne Kenntnis des Betreuungsgerichts beendet worden ist,
- Sie die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme widerrufen haben, oder
- sich Ihre Anschrift oder die der betreuten Person geändert hat.

### 4. Vergütung, Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt (§ 1876 BGB). Das Betreuungsgericht kann Ihnen aber eine Vergütung bewilligen, wenn die betreute Person vermögend ist und der Umfang oder die Schwierigkeit der Wahrnehmung der Angelegenheiten dies rechtfertigen.

Entstehen Ihnen während Ihrer Tätigkeit **Auslagen**, so können Sie diese nach Rücksprache mit dem Betreuungsgericht in angemessener Höhe aus dem Vermögen der betreuten Person entnehmen. Ist kein Vermögen vorhanden, erfolgt die Erstattung auf Antrag aus der Landeskasse.

Anstelle der Erstattung der tatsächlichen Auslagen kann auch eine **Aufwandspauschale** geltend gemacht werden, deren Höhe Sie beim Betreuungsgericht erfahren. Die Aufwandspauschale kann erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung und dann jeweils jährlich ausgezahlt werden (§ 1878 Abs. 3 BGB).

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 30.06. des Folgejahres geltend gemacht wird.

#### 5. Weitere Informationen, Beratung und Unterstützung

Das Betreuungsgericht und – wenn Sie es wünschen – auch die Betreuungsbehörde und die regionalen Betreuungsvereine werden Sie bei Ihrer Tätigkeit beraten und unterstützen. Eine kostenlose Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht können Sie zudem über den Publikationsversand der Bundesregierung bestellen.

BT 160 (7.23) Seite 4